

# Fonds für Nachbarschaftshilfen / Fahrdienste des Landkreises Bamberg

## 1. Hintergrund

Der Landkreis Bamberg fördert jährlich die Seniorenarbeit in den Gemeinden. Auch ehrenamtliche Fahrdienste (Bürgerbusse) können eine Förderung erhalten. Es gibt aber immer wieder Situationen, in denen Helferkreise Herausforderungen bewältigen, die von den bisherigen Förderungen nicht erfasst werden. Die Sparkasse Bamberg hat dem Landkreis Bamberg daher im November 2019 eine Spende in Höhe von 7.500 € für einen Fonds für Nachbarschaftshilfen / Fahrdienste des Landkreises Bamberg zur Verfügung gestellt.

## 2. Berechtigter Personenkreis

Ehrenamtliche aus dem Landkreis Bamberg, die im Bereich der Nachbarschaftshilfen tätig sind – insbesondere organisierte Nachbarschaftshilfen, Helferkreise oder Seniorengruppen sowie Einzelpersonen, die nachweislich im Auftrag des Landkreises, der kreisangehörigen Gemeinden oder karitativen Trägern agieren – können einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung mit der Ehrenamts- oder der Generationenbeauftragten des Landkreises möglich.

## 3. Voraussetzung der Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkosten werden unter folgenden Voraussetzungen auf das Konto des Antragsstellers ausgezahlt:

- a) Die Fahrtkosten können bis zur vollen Ausschöpfung des Fonds ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.
- b) Die Erstattung der Fahrtkosten wird mit einem Formular beantragt. Ein entsprechendes Antragsformular wird vom Landkreis bereitgestellt.
- c) Fahrtkostenerstattung erhalten nur Ehrenamtliche aus dem Landkreis Bamberg, die mit ihrem **eigenen PKW** Fahrten unternehmen.
- d) Die Erstattung der Fahrtkosten kann **ab dem 16. Kilometer einfacher Fahrt** beantragt werden.
- e) Fahrtkosten werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer berechnet.
- f) Das Antragsformular ist innerhalb von **drei Monaten** nach erfolgter Fahrt im Büro der Ehrenamts- und Generationenbeauftragten im Original oder gescannt per E-Mail einzureichen.
- g) Die Entscheidung über die Erstattung der Fahrtkosten treffen die Ehrenamts- und Generationenbeauftragte des Landkreises.
- h) Auf Anfrage ist nachzuweisen, dass die Fahrt(en) als Mitglied des Helferkreises, der Nachbarschaftshilfe, der Seniorengruppe oder im Auftrag der kreisangehörigen Gemeinden oder karitativer Träger erfolgte(n).

## 4. Schlussbestimmungen

Die Regelungen gelten für ab dem 1. Juli 2020 durchgeführte Fahrten.

Die niedergeschriebenen Voraussetzungen zur Fahrtkostenerstattung werden nach einem Jahr überprüft. Frühere Fahrten, die durch Änderungen oder Ergänzungen der Voraussetzungen erstattungsfähig würden, werden rückwirkend nicht ausgezahlt.